II – 1616 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Okt. 1972 No. 804/J

Anfrage

der Abgeordneten HAHN, Dr. Fiedler, Dr. Keimel und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Mehrwertsteuer für fertiggestellte Eigentumswohnungen und
Eigenheime, deren Besitzer noch nicht im Grundbuch
eingetragen ist.

Der bevorstehende Übergang des Umsatzsteuersystems zum System der Mehrwertsteuer wird sehr oft die Frage aufwersen, wann eine Lieserung noch der alten Umsatzsteuer oder bereits der neuen Mehrwertsteuer zu unterwersen ist. Da mit der Beantwortung dieser Frage sehr oft Auswirkungen auf die Preise verbunden sind, ist eine genaue Festlegung über die Ausführung einer Lieserung erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Eigentumswohungen und Eigenheimen gewinnt diese genaue Festlegung besondere Bedeutung, da allein die Mehrwertsteuer,wie entsprechende Untersuchungen ergeben haben, eine Erhöhung der Preise um 3-4% erwarten läßt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bumesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Gemäß § 27 Abs. 1 und 2 gehören halbfertige Bauten und Arlagen zum Vorratsvermögen, die mit 4% v.H. der Bemessungsgrundlage zu entlasten sind. Sind nun Wohnungen, die zur Begründung von Wohnungseigentum errichtet wurden, bereits übergeben und bewohnt sind, aber noch nicht grundbücherlich auf den zukünftigen Wohnungseigentümer lauten, noch Vorratsvermögen im Sinne des § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972?
- 2) Wenn Eigentumswohnungen bereits abgerechnet, aber noch nicht grundbücherlich übergeben sind, ist dann die Lieferung als noch nicht ausgeführt zu betrachten?

- 3) Wie ist für den Fall umsatzsteuerrechtlich vorzugehen, daß diese Lieferung noch nicht als ausgeführt anzusehen ist?
- 4) Ist bei noch nicht abgerechneten aber bereits bewohnten Wohnungen nach § 27 vorzugehen (Umsatzsteuergesetz 1972) oder ist eine Abrechnung noch nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 möglich?
- 5) Sind Firmenzuschüsse zu Wohnbaugenossenschaften und Wohnbaugesellschaften mehrwertsteuerpflichtig?